Der Magistrat
der Stadt Naumburg

Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	19. November 2026
Tagesordnungspunkt:	02
Gegenstand:	Satzungsrecht; 7. Nachtrag zur Hauptsatzung
Produkt:	2.4.1 Rechtsangelegenheiten
Anlagen:	Entwurf des 7. Nachtrags der Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Der anliegende „7. Nachtrag der Hauptsatzung" wird erlassen.

Begründung:

Wie berichtet stellt der Wittich-Verlag die Herausgabe der Naumburger Nachrichten mit Ablauf des Jahres 2026 ein. Aktuell sind die Naumburger Nachrichten für den Bereich Bebauungs- und Flächennutzungspläne ein Baustein der Regeln für die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Naumburg. In diesem Bereich ist aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung nach wie vor die Bekanntmachung in einer Zeitung oder einem Amtsblatt vorgeschrieben. Ergänzend hierzu erfolgen Bekanntmachungen im Internet.

Die Einstellung der Herausgabe der Naumburger Nachrichten macht daher eine Anpassung der Bekanntmachungsregelungen erforderlich. Dort wird nun auf die Zeitung Hessische/Niedersächsische Allgemeine (HNA) verwiesen. Dies ist laut Impressum der offizielle Name der Zeitung, zu der auch die Ausgabe der Wolfhager Allgemeinen gehört.

Der vorgelegte 7. Nachtrag regelt die Neufassung des gesamten § 7 der Hauptsatzung, da sich kleinere sprachliche Anpassungen ergeben haben und die Regelung im Ganzen besser verständlich ist. Die Regelung entspricht der aktuellen Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

Naumburg, den 05. November 2026

Sebastian Lesch
Bürgermeister

Stadt Naumburg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am 19. November 2026 folgenden

Siebten Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Naumburg

beschlossen:

Artikel 1
§ 7 Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Naumburg unter www.naumburg.eu unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht.

Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Stadt während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht wird auch auf der Internetseite der Stadt hingewiesen.

Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Zeitung Hessische/Niedersächsische Allgemeine (HNA) im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet.

(2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.

(3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Burgstraße 15, 34311 Naumburg zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.

Entwurf

(4) Die Veröffentlichung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe der Internetseite oder Internetadresse und Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, vor Beginn der Veröffentlichungsfrist öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) benennen. Die Dauer der Veröffentlichung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB.

In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
4. welche anderen leicht zu erreichenden Zugangsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen.

Daneben sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung in das Internet einzustellen; die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.

(5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Burgstraße 15, 34311 Naumburg eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

(6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

Entwurf

Artikel 2
Dieser 7. Nachtrag tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft.

Ausfertigung:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den
Der Magistrat der Stadt Naumburg

Sebastian Lesch
Bürgermeister

Entwurf

Der Magistrat
der Stadt Naumburg

Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	19. November 2026
Tagesordnungspunkt:	03
Gegenstand:	Satzung Inklusionsbeauftrage/r
Produkt:	2.4.1 Rechtsangelegenheiten
Anlagen	Satzungsentwurf

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

Die anliegende Satzung über die Berufung einer/eines Inklusionsbeauftragten der Stadt Naumburg wird erlassen.

Begründung:

Mit Beschluss vom 25. Juni 2026 wurde der Magistrat gebeten, eine Satzung vorzulegen, die die Rechte und Pflichten eines Inklusionsbeauftragten regelt. Dieser Bitte wird mit dem beiliegenden Entwurf nachgekommen, der sich an einem entsprechenden Vorschlag des VdK orientiert.

Zu den einzelnen Regelungen:

a) Präambel
Hier wird das Ziel beschrieben, welches mit der Berufung einer/eines Inklusionsbeauftragen erreicht werden soll.

b) Berufung / Abberufung
Die Berufung erfolgt durch den Magistrat. Da es sich hier um eine sogenannte „einfache" ehrenamtliche Tätigkeit handelt ist die Berufung durch den Magistrat in § 8 HGO festgeschrieben. Geregelt wird hier die Dauer der Berufung, die mit der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung korrespondieren soll. Dies entspricht vielen vergleichbaren ehrenamtlichen Tätigkeiten in anderen Bereichen und macht sowohl für die oder den Berufenen Sinn, da man sich nicht dauerhaft verpflichtet als auch für die Stadt, da dann ein Wechsel ohne besondere Abberufung möglich ist.
Wichtige Voraussetzungen sind die Sachkunde und die direkte bzw. indirekte Betroffenheit. Da in der Regelung das Wort „soll" verwendet wird sind hier in begründeten Fällen Ausnahmen zulässig. Zum Beispiel kann man die Sachkunde ggf. auch nach der Berufung erwerben. Keine Ausnahme gibt es bei dem Einstehen für die freiheitlich demokratische Grundordnung (daher die Formulierung „muss").

c) Rechtsstellung
Wichtig ist die Klarstellung, dass die berufene Person ehrenamtlich tätig im Sinne der HGO ist. Daran knüpft sich insbesondere ein gewisser Versicherungsschutz an. Wichtig ist auch, dass es sich nicht um Ehrenbeamte handelt (wie Stadträte oder der Stadtbrandinspektor).

d) Aufgaben
Der Aufgabenkatalog konkretisiert die schon in der Begründung zum Grundsatzbeschluss beschriebenen Tätigkeiten und stellt klar, dass Rechtsberatung nicht in den Aufgabenbereich fällt. Unter 12 wurde die Anzahl der „Pflicht"-Berichte auf zwei in der Wahlzeit (5 Jahre) begrenzt. Das erscheint sinnvoller als ein verpflichtender jährlicher Bericht. Dies verbietet nicht bei entsprechender umfangreicher Tätigkeit auch mehr als zwei Berichte zu verfassen.

e) Mitwirkung
Hier wird beschrieben, „wie" die oder der Beauftragte tätig wird. Bei Fragen ist der Magistrat immer die erste Ansprechstelle. Spiegelbildlich zu dieser Regelung werden alle Ebenen der Stadt aufgefordert vor Entscheidungen im Tätigkeitsfeld der oder des Beauftragten dessen Stellungnahme einzuholen.

f) Mittel
Neben einer allgemeinen Aufwandsentschädigung (25,- € pro Monat bzw. 300,- € pro Jahr) ist ein Budget im Haushalt vorzusehen. Über dieses Budget, zu dem vor allem notwendige Fahrtkosten gehören, kann die Stadtverordnetenversammlung den Umfang der Tätigkeit regeln. Die oder der Beauftrage wird über die Höhe unterrichtet und muss seine Tätigkeit entsprechend anpassen.

g) Inkrafttreten
Die Satzung tritt nach der Bekanntmachung, also vermutlich noch im Jahr 2026 in Kraft. Die erste Amtszeit ist dann etwas kürzer als 5 Jahre sofern jemand gefunden wird, der die Tätigkeit übernehmen möchte.

Durch eine geförderte Maßnahme beim Landkreis Kassel wird der Stadt Naumburg ermöglicht, dem/der Inklusionsbeauftragten IT im Kostenrahmen bis zu 900,- € bereitzustellen. Ebenfalls werden Schulungen sowie die Aufwandsentschädigung für 2027 vom Landkreis übernommen.

Naumburg, den 05. November 2026

Sebastian Lesch
Bürgermeister

Stadt Naumburg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 3. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 16), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg am 19. November 2026 folgende

Satzung über die Berufung einer/eines Inklusionsbeauftragten der Stadt Naumburg

beschlossen:

PRÄAMBEL

Die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderung sowie die Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen, ist in besonderem Maße auch die Aufgabe jeder Kommune. Ein/e Inklusionsbeauftragte/r für die Stadt Naumburg kann als Ansprechpartner/in für Bürgerinnen und Bürger sowie für Politik und Verwaltung entscheidend dazu beitragen, dieser Aufgabe gerecht zu werden. Das Ziel ihrer/seiner Tätigkeit soll es sein, die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sichern und die Schwierigkeiten der Lebensführung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen.

§ 1 Berufung / Abberufung

Die/Der Inklusionsbeauftrage wird vom Magistrat der Stadt Naumburg berufen. Der Berufung soll eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, die mindestens auf der Homepage der Stadt Naumburg bekannt gemacht wird.

Die Berufung erfolgt jeweils für die Dauer der aktuellen Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung.

Die/der Inklusionsbeauftragte soll direkt oder indirekt Betroffene/r und sachkundig sein. Berufen werden kann nur, wer seinen Hauptwohnsitz in Naumburg hat. Sie/er muss sich jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung einsetzen.

Die Bestellung kann jederzeit durch den Magistrat aus wichtigem Grund aufgehoben werden. Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass sich die/der Inklusionsbeauftragte/r nicht für die freiheitlich demokratische Grundordnung einsetzt oder den Hauptwohnsitz in Naumburg aufgibt.

§ 2 Rechtsstellung

Die/der Inklusionsbeauftragte soll die Interessen von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen wahrnehmen. Sie/er ist weder an Weisungen politischer Vertreter/innen noch sonstiger Institutionen gebunden. Sie/er soll nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats oder eines anderen städtischen Gremiums sein.

Die/der Inklusionsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig im Sinne von § 21 HGO. Ein Ehrenbeamtenverhältnis wird nicht begründet.

§ 3 Aufgaben

Die/der Inklusionsbeauftragte befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

1. Hinwirken darauf, dass in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderung geschaffen werden.
2. Beratung beim barrierefreien Bauen und Wohnen unter Beachtung der hierbei zu berücksichtigenden Vorgaben für öffentliche Gebäude sowie für den privaten Bereich.
3. Unterstützung und Beratung zur Situation Kinder und Jugendlicher mit Behinderungen in Kindertagesstätten und Schulen.
4. Einbringen der Interessen von Menschen mit Behinderung in Verkehrsangelegenheiten, insbesondere im Bereich der Verkehrsplanung und des ÖPNV.
5. Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten.
6. Abbau von Kommunikationsbarrieren von und zu Menschen mit Behinderungen.
7. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Vereinen und Verbänden sowie mit ambulanten Hilfsorganisationen.
8. Vermittlung von Ansprechpartnern bei Beratungsbedarf.
9. Abhalten einer regelmäßigen Sprechstunde zu Fragen von Inklusion und Teilhabe.
10. Vertrauliche Entgegennahme und Bearbeitung von Anliegen und Beschwerden persönlicher Natur.
11. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit der Stadt.
12. Abgabe von zwei schriftlichen oder mündlichen Tätigkeitsberichten innerhalb der Wahlzeit mit Einschätzung zur Lage der Menschen mit Behinderung.

Die Rechtsberatung jeglicher Art gehört ausdrücklich nicht zu den Aufgaben der/des Inklusionsbeauftragten.

§ 4 Mitwirkung

Die/der Inklusionsbeauftragte berät den Magistrat, die Stadtverordnetenversammlung, die Ausschüsse und Kommissionen und die Verwaltung in allen Fragen, die die Menschen mit Behinderung allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Kommune gehören, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen, sowie durch Zusammenarbeit mit allen in der Behindertenarbeit tätigen Diensten, Organisationen, Verbänden und staatlichen Stellen. Die/der Inklusionsbeauftragte ist berechtigt, jederzeit Anfragen an den Magistrat zu stellen.
Vor allen Entscheidungen der städtischen Gremien und auch vor Entscheidungen auf der Ebene der Verwaltung soll geprüft werden, ob eine Beteiligung der/des Inklusionsbeauftragten notwendig ist und bei Bedarf eine Stellungnahme eingeholt werden. Richtschnur ist dabei der unter § 3 aufgelistete Aufgabenkatalog.

§ 5 Mittel

Die Stadt Naumburg stellt der/dem Inklusionsbeauftragten die für seine Tätigkeit notwendigen Mittel zur Verfügung. Hierfür erhält die/der Inklusionsbeauftragte eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,- € jährlich und ein in dem jeweiligen Haushalt eingestelltes Budget für Sachkosten (auch Fahrtkosten).

§ 6 In-Kraft-Treten
Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Naumburg, den
Der Magistrat der Stadt Naumburg

Sebastian Lesch
Bürgermeister

Entwurf

Der Magistrat
der Stadt Naumburg

Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	16. November 2026
Tagesordnungspunkt:	04
Gegenstand:	Jahresrechnung 2025 der Stadtwerke Naumburg
Produkt:	5.1 – 5.3 Stadtwerke Naumburg
Anlagen	Bericht Jahresabschluss (elektronisch, auf Wunsch in Papier)

Beschlussvorschlag:

1. Die Jahresrechnung für das Jahr 2025, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, wird hiermit gem. § 27 Abs. 3 EigBGes festgestellt.
2. Der Jahresverlust 2025 in Höhe von 28.642,55 € (Gewinn Abwasserentsorgung = 26.690,47 € und Verlust Wasserversorgung = 55.333,02 €) wird auf neue Rechnung vorgetragen. Ein eventueller Verlust nach KAG soll zunächst mit möglichen Gewinnen nach KAG verrechnet werden, verbliebene Verluste können im Zuge der Gebührenkalkulation nacherhoben werden.
3. Dem Kaufmännischen Betriebsleiter der Stadtwerke Naumburg wird für die durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann und Partner AG geprüfte Jahresrechnung der Stadtwerke Naumburg für das Rechnungsjahr 2025 Entlastung erteilt.

Begründung:

Nach § 22 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) ist am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Hierbei finden die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dem EigBGes nichts anderes ergibt.

Die Jahresrechnung 2025 wurde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. August 2025 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schüllermann Partner AG geprüft. Gemäß § 27 Abs. 3 EigBG obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussfassung über die Jahresrechnung, den Prüfungsbericht und die Entlastung des Betriebsleiters. Gleichzeitig beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Behandlung des Jahresverlustes/-gewinns.

Mit Datum vom 12. August 2026 hat die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu dem vollständigen Jahresabschluss und dem Lagebericht uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (siehe Testatsbericht Schüllermann und Partner AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Anlage 6 Seite1, Bestätigungsvermerk).

Naumburg, den 05. November 2026

Sebastian Lesch
Bürgermeister

Die Stadtverordnetenvorsteherin
der Stadt Naumburg

Beschlussvorlage zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Naumburg	
Sitzungstag:	19. November 2026
Tagesordnungspunkt:	05
Gegenstand:	Wahl der Mitglieder der Friedhofskommission
Produkt:	2.4.3 Gremien
Anlagen:	-

Beschlussvorschlag:
In die Friedhofskommission werden folgende Personen gewählt:

2. Fraktionen (3 Stadtverordnete)

1.	(Vorschlagsrecht CDU Fraktion)
2.	(Vorschlagsrecht SPD Fraktion)
3. Erich Kral	(Vorschlagsrecht FWG-Fraktion)

3. Vertreter der Kirchengemeinden (3 Personen)

1. Kerstin Heckelsmüller	(Vorschlagsrecht Katholische Kirchengemeinde)
2. Heinz Ewald	(Vorschlagsrecht Evangelische Kirchengemeinden)
3. Herbert Kimm	(Vorschlagsrecht Selbständig Evangelisch Lutherische Kirchengemeinde)

4. Sachkundige (auf Vorschlag der Ortsbeiräte bzw. Magistrat, 6 Personen)

1. Erich Kral	Sachkundiger Naumburg
2. Markus Schlutz	Sachkundiger Altenstädt
3. Mario Opfermann-Thüre	Sachkundiger Elbenberg
4. Theresa Andreas	Sachkundiger Heimarshausen
5. Frank Griesel	Sachkundiger Altendorf
6. Rainer Kramer	Sachkundiger Bestattungsbranche

Begründung:
Gemäß § 72 HGO hat der Magistrat auch für die Wahlzeit 2026 bis 2031 eine Friedhofskommission gebildet. Für die Zusammensetzung und die Aufgaben der Friedhofskommission gilt die Geschäftsordnung vom 17.02.2009.

In die Friedhofskommission werden vom Magistrat folgende Stadträte entsandt:
1. Magistratsmitglieder (4 Personen)
Bürgermeister Sebastian Lesch, (Vorsitzender kraft Gesetzes); Erster Stadtrat Udo Umbach; Stadtrat Wolfgang Sprenger; Stadtrat Mike Maier

Die weiteren Mitglieder der Friedhofskommission sind von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen auf Vorschlag der jeweils genannten Stelle. Die noch offenen Benennungen unter 2. wurden bei den Vorschlagsberechtigten angefragt.

Naumburg, den 05. November 2026

gez.
Julia Hensel
Stadtverordnetenvorsteherin

Stadt Naumburg
Posteingang am:
04. Nov. 2026
Weiter in GB:
I | II | III | IV

NAUMBURG
SPD

Stavo 19.11.2026
Top 6

Fraktionsvorsitzender • Dr. Reza Ghaboli-Rashti • Oberer Semmetweg 8 • 34311 Naumburg

An die Stadtverordnetenvorsteherinder Stadt Naumburg
Frau Julia Hensel
Burgstraße 15
34311 Naumburg

3. November 2026

Antrag zur Erstellung eines Kriterienkatalogs und zur Ausweisung geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windenergieanlagen in der Gemarkung der Stadt Naumburg

Sehr geehrte Frau Stadtverordnetenvorsteherin Hensel,

hiermit bittet die SPD-Fraktion Naumburg um die Aufnahme des vorliegenden Antrages auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 19. November 2026.

Beschlussvorlage:

1. Der Magistrat wird beauftragt, einen umfassenden **Kriterienkatalog** für die Ausweisung geeigneter Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) und Windenergieanlagen (WEA) zu erarbeiten, um den Bau entsprechender Anlagen zukünftig von Seiten der Stadt besser steuern zu können.

2. Der Kriterienkatalog muss transparent, nachvollziehbar und rechtskonform gestaltet sein, um Bürgern, Flächeneigentümern, Projektentwicklern sowie kommunalen Entscheidungsträgern verlässliche Rahmenbedingungen zu bieten.

3. Bei der Bewertung der Flächeneignung sind insbesondere folgende "Schutzkriterien" zu berücksichtigen:

   - Bei landwirtschaftlichen Flächen wird die Notwendigkeit des Bodenschutzes anhand der Bodenpunkte bzw. Ertragszahlen ermittelt.

- Die Belange des Natur- und Artenschutzes sowie des Landschaftsbildes werden durch die vorhandene Flora und Fauna sowie durch die Sichtachsen und die Dominanz der Anlagen berücksichtigt.

- Es gilt, eine neue Bodenversiegelung zu vermeiden und die Abstandsflächen sowie die Immissionsschutzvorgaben einzuhalten.

4. Im Rahmen der Bewertung möglicher Standorte und ggf. der Auswahl späterer Investoren sind insbesondere folgende Kriterien positiv zu berücksichtigen:

   - Es gibt verschiedene Möglichkeiten zur Doppelnutzung, zum Beispiel im Bereich der Agri-Photovoltaik.

   - Die Bürgerschaft kann sich auf verschiedene Weise finanziell beteiligen und vom Ertrag der Anlagen direkt profitieren.

   - Die Einbindung lokaler Handwerksbetriebe und Dienstleister führt zu einer regionalen Wertschöpfung.

Diese Faktoren sind als Gewichtungskriterien und nicht als Ausschlusskriterien zu behandeln.

5. Der Magistrat legt den erarbeiteten Kriterienkatalog den Fraktionen zur Beratung vor und macht den Entwurf zeitgleich im Rahmen eines digitalen oder analogen Bürgerbeteiligungsverfahrens der Öffentlichkeit zugänglich, um Anregungen bzw. Bedenken der Bevölkerung einzuholen. Die Rückmeldungen aus der Bürgerbeteiligung und den Fraktionen sind durch den Magistrat zu sichten und in die finale Version des Katalogs einfließen zu lassen. Im Anschluss ist der endgültige Kriterienkatalog der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

6. Auf Grundlage des verabschiedeten Katalogs führt der Magistrat eine **Potenzialanalyse** durch und schlägt konkret geeignete Standorte im Stadtgebiet vor, über welche die Stadtverordnetenversammlung ebenfalls beschließt.

7. Das Verfahren soll bis zum 30.04.2027 abgeschlossen sein.

NAUMBURG
SPD

Begründung

Vor dem Hintergrund der energiepolitischen Herausforderungen, insbesondere der Erreichung der Klimaziele der Europäischen Union und des Bundes, steht die Stadt Naumburg vor der strategischen Aufgabe, den Ausbau erneuerbarer Energien aktiv und planvoll mitzugestalten. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) setzt den Ausbau der Wind- und Solarenergie als zentrale Säulen der Energiewende fest. Kommunen sind hier als „Hebel der Energiewende" gefragt. Ein strukturierter Kriterienkatalog dient der Rechtssicherheit und verhindert, dass Standortentscheidungen auf Einzelinteressen oder politischer Opportunität basieren, statt auf fachlichen und gemeinwohlorientierten Maßstäben.
Die strategische Ausrichtung zielt darauf ab, den Ausbau erneuerbarer Energien auf geeigneten Flächen zu erleichtern, sensible Bereiche zu schützen und Bürger/innen, Flächeneigentümer/innen sowie potenziellen Projektentwickler/innen frühzeitig transparente und verlässliche Rahmenbedingungen zu bieten, um den größtmöglichen Nutzen für das Gemeinwohl zu erzielen.
Ein zentraler Aspekt der lokalen Akzeptanz und des Gemeinwohls ist der Verbleib der Wertschöpfung in der Region.
Regionale Wertschöpfung und die positive Berücksichtigung regionaler Handwerksbetriebe im Kriterienkatalog stellt sicher, dass der Baustart und der Betrieb der Anlagen lokale Arbeitsplätze schaffen und Einkommen in der Region generieren kann.
Die Einbindung der Bürgerschaft fördert die gesellschaftliche Akzeptanz. Projekte, an denen die lokale Bevölkerung partizipiert, werden erfahrungsgemäß weniger oft beklagt und genießen höhere politische Unterstützung.
Da diese Kriterien jedoch keine Ausschlusskriterien sein sollen, bleibt der Wettbewerb offen, die Kriterien dienen jedoch als positiver Anreiz.

Mit freundlichen Grüßen

R. Ghaboli-Rashti

Reza Ghaboli-Rashti (Fraktionsvorsitzender)

Christine Hoffmann
Stadtverordnete für die Partei Die Linke
34311 Naumburg

03.11.2026

An die
Vorsteherin der Stadtverordnetenversammlung Naumburg
Frau Julia Hensel
Rathaus

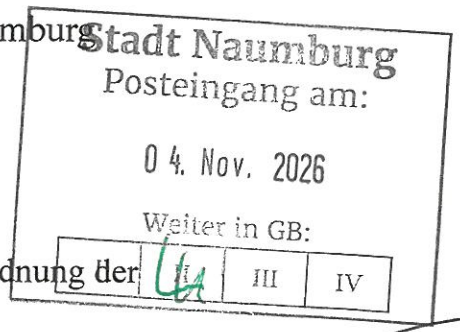

Sehr geehrte Frau Hensel,

bitte nehmen Sie nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 19.11.2026

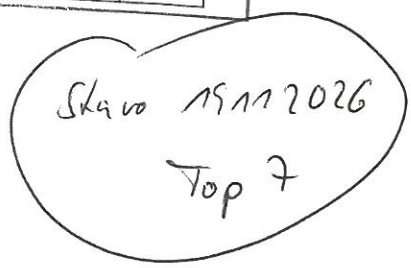

Thema:

Ausbau erneuerbarer Energien in Naumburg

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, ein Konzept zum Ausbau erneuerbarer Energien im Stadtgebiet von Naumburg zu erstellen. Anschließend wird das Konzept in der Stadtverordnetenversammlung beraten.

Dabei sind folgende Gesichtspunkte mindestens zu berücksichtigen:

1. Die Eignung von Flächen, auf denen vorzugsweise Windkraftanlagen bzw. Photovoltaikanlagen installiert werden sollen bzw. könnten hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse, der Lage im Stadtgebiet und der Wirtschaftlichkeit. Vorrangige Prüfung von bereits versiegelten und vorbelasteten Flächen.

2. Die Flächen, auf denen keine Anlagen installiert werden sollten, z.B. um BewohnerInnen vor Belastungen zu schützen und zum Schutz der Natur.

3. Die finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten für die BürgerInnen

4. Beteiligungsmöglichkeiten für die BürgerInnen an der Entscheidungsfindung über die Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung hinaus (z.B. BürgerInnenversammlung)

5. Aktives Zugehen der Stadt Naumburg auf Projektträger, um Regenerative Energien zu fördern oder warten/reagieren auf Anfragen

6. Ansprüche an Kompensationsmaßnahmen, z.B. Ausgleichsflächen nur im Stadtgebiet

7. Kooperation mit kommunalen Energieversorgern

Begründung:

In der Vergangenheit haben die Planung von Projekten, die den Ausbau von erneuerbaren Energien im Stadtgebiet von Naumburg betrafen, zu zahlreichen und engagierten Diskussionen geführt. Das zeigt, dieses Thema trifft regelmässig auf großes Interesse in der Öffentlichkeit.
Gleichzeitig sind zahlreiche unterschiedliche und starke Interessen vorhanden, zwischen denen ein Ausgleich geschaffen werden muss.
Es ist wünschenswert, wenn der Magistrat der Stadt Naumburg im vorhinein darlegt, welche Vorstellungen er dazu hat und sich planend und steuernd mit dem Thema befasst. Danach sollte möglichst transparent die Willensbildung im politischen Raum stattfinden, d.h. in der interessierten Öffentlichkeit und in der Stadtverordnetenversammlung.